

Merkblatt

Fonds zur Förderung des Späteintritts in die Ausbildung „Pflege HF“

Zweck

Zur Förderung des Späteintritts in die Pflegeausbildung HF sowie zur Unterstützung von Studierenden mit Unterhaltspflichten verfügt der „Ausbildungsverbund Pflege Schaffhausen“ über einen Fonds, aus dem an einzelne Personen unterstützende Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden können.

Wer kann ein Gesuch einreichen?

- Alle Studierenden HF Pflege der zwei- und dreijährigen Lehrgänge (unabhängig des Studienbeginns).
- Ausgenommen sind Studierende, welche bereits eine verfügte Lohnzulage erhalten.

Was sind die Voraussetzungen?

- Gesuchstellende müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben;
- Gesuchstellende waren bei Ausbildungsbeginn während mindestens zweier Jahre durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig oder haben das 25. Altersjahr vollendet oder sind gegenüber minderjährigen Kindern im eigenen Haushalt unterhaltspflichtig;
- Gesuchstellende müssen das Eignungsverfahren für die Ausbildung HF Pflege erfolgreich absolviert haben;
- Gesuchstellende verfügen über einen Ausbildungsplatz (Ausbildungsvertrag) in einem der OdA G Schaffhausen angeschlossenen Ausbildungsbetrieb bzw. über eine entsprechende Zusage;
- Gesuchstellende müssen vorab den Anspruch auf ein Stipendium bei der kantonalen Stipendienstelle abgeklärt haben, wobei dieser negativ ausgefallen oder nachweislich aussichtslos ist.

Wo sind Gesuchsformulare und weitere Informationen erhältlich?

Das Gesuchsformular, Reglemente und weitere Informationen, die Ausbildung betreffend, können über folgende Webseiten heruntergeladen und entweder digital oder handschriftlich ausgefüllt werden:

<http://www.odag-sh.ch/> und <https://hfs-sh.ch/pflege/>

Wann und wo müssen Gesuche eingereicht werden?

Gesuchsunterlagen müssen bis spätestens 31. März (Stichtag) an die Fachstelle Ausbildungsbeiträge, Ringkengässchen 18, 8200 Schaffhausen eingereicht werden. Beurteilt werden nur vollständig eingereichte Gesuche.

Wie erfolgt die Vergabe?

Alle Gesuche werden einmal jährlich beurteilt (innerhalb 30 Tagen nach dem Stichtag) und allfällige Lohnzulagen bewilligt und verfügt. Die Auszahlung der verfügten Lohnzulagen beginnt, nach Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit dem Arbeitgeber, bei Studienbeginn zusammen mit dem Praktikumslohn durch die Praktikumsinstitution. Bei Gesuchstellenden, die bereits mit dem Studium begonnen haben, beginnt die Zahlung der Zulage mit Beginn des dem Stichtag folgenden Studienseesters.

Was sind die Verpflichtungen, die sich aus der Zulage ergeben?

Empfänger von Lohnzulagen verpflichten sich in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung mit dem Arbeitgeber für

- eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Pflegefachperson HF in einem der OdA G Schaffhausen angeschlossenen Betrieb nach Abschluss der Ausbildung;
- die anteilmässige Rückzahlung erhaltenen Zulagen im Fall eines vorzeitigen Kantonswechsels oder Wechsels der Berufstätigkeit;
- die vollständige Rückzahlung der bis dato geleisteten Zulagen bei Ausbildungsabbruch;

Detaillierte Informationen sind im „Reglement betreffend die Finanzierung, Verwaltung und Verwendung des Ausbildungsfonds zur Zahlung von individuellen Lohnzulagen für die Ausbildung HF Pflege“ ersichtlich oder bei der OdA G Schaffhausen, der Höheren Fachschule Pflege Schaffhausen oder der Fachstelle Ausbildungsbeiträge Mittelschul- und Berufsbildung erhältlich.